

Die auf dieses Bruchstück unmittelbar folgenden Auszüge entstammen, wie schon erwähnt wurde und wie immerhin der Beachtung wert ist, der anerkannten Fälschung n. 156, die hier ziemlich eingehend, fast Kapitel für Kapitel, im Exzerpt wiedergegeben ist. Der Fassung Pseudo-Liutprands ist zu entnehmen, dass er die kürzere Rezension des Schreibens (n. 156 A) benutzte¹.

Danach folgen Exzerpte aus dem an Erzbischof Liutbert von Mainz gerichteten, gleichfalls apokryphen Briefe n. 169. Bei ihnen ist gar kein Zweifel daran möglich, dass sie insgesamt zu diesem Schreiben gehören, und damit ist es, wie im einzelnen gleich zu zeigen sein wird, gesichert, dass sie eine Bereicherung des sonst bekannten Inhalts dieses Briefes darstellen. Diese Tatsache beweist in jedem Falle, dass dem Werke Pseudo-Liutprands erhebliche Aufmerksamkeit zu schenken ist, wobei nicht viel darauf ankommt, ob es sich hier um ein echtes oder falsches Stück handelt. Der Kompilator gibt, in enger Anlehnung an den Wortlaut, zunächst die erste Verfügung des Briefes wieder². Es folgen zwei weitere Verordnungen: 'Item iuxta morem Romanae ecclesiae a quinquagesima usque in pascha etiam laicis a carne abstinendum esse praecepit. Item de eo, in cuius lancea alter se interemit, ita praecepit: "Si eius voluntate, qui lanceam tenuit, gestum est, homicidii reus habetur; si autem eo ignorante patratum est, innoxius esse videtur"'. Diese Bestimmungen, von deren zweiter, wenigstens scheinbar³, teilweise der wirkliche Wortlaut angeführt wird, sind anderweitig unbekannt und bisher übersehen worden. Sie ergeben mit Sicherheit, dass dem Pseudo-Liutprand der Brief in weiterer Fassung vorgelegen hat, als sie die Ueberlieferung der anderen mir bekannten Hss., in denen sich überhaupt Teile des Schreibens erhalten haben, erkennen lässt⁴. Da-

1) Vgl. die Textabweichungen in n. 156 B c. II und c. III, Epist. VI, 675 f. Epist. VI, 676 c. V ist bei Pseudo-Liutprand nicht berücksichtigt. 2) Migne, Patr. lat. CXXIX, 1253; Epist. VI, 689 N. 2.

3) An späterer Stelle heisst es bei Pseudo-Liutprand: 'De eo, qui insaniens aliquem occiderit, dicit: "Si ad sanam mentem pervenerit, levius poenitere debet, quam si quis sanae mentis hoc faceret"'. Also auch hier wird der Anschein des wörtlichen Zitats erweckt. Dass es tatsächlich kein wörtliches Zitat ist, ergibt der Vergleich mit dem hier erhaltenen Briefftext. Danach möchte ich auch bei der anderen Stelle, für die uns eine Kontrolle nicht möglich ist, keineswegs in Abrede stellen, dass eine Verkürzung oder selbst Veränderung des Wortlautes erfolgt sein könnte.

4) Vgl. über diese Hss. (Vindobon. 354 und Stuttg. iur. et polit. 107) unten S. 68 ff.